



Volksabstimmung vom 7. März 2010

Bericht des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Aufhebung des Reglements über die Gemeindebeihilfen

Inhaltsverzeichnis

In Kürze	2
Abstimmungsfrage	2
Abstimmungsempfehlungen	2
1 Die Gemeindebeihilfen.....	3
2 Wie kam es zur Aufhebung?	3
3 Standpunkt des Referendumkomitees.....	4
4 Gründe für die Aufhebung	5
5 Einwohnerrat ist knapp für Aufhebung.....	5
Teilweise Aufhebung	5
Vollständige Aufhebung	5
Parlamentarisches Referendum	6
6 Auswirkung des Volksentscheides	6
7 Anhang: Reglement über die Gemeindebeihilfen vom 11. November 1993.....	7

In Kürze

Seit 1975 werden AHV- und IV-Beihilfen sowie seit 1994 auch Mietzinsbeihilfen ausgerichtet.

Aufhebung

Auf Anregung des Einwohnerrates hat der Gemeinderat die Aufhebung des Reglements über die Gemeindebeihilfen beantragt. Die Argumente:

- In keiner anderen Agglomerationsgemeinde gibt es diese freiwillige Leistung, ausser einer Gemeinde, die für Härtefälle eine Regelung vorsieht.
- Jährlicher Einspareffekt: 250'000 Franken.
- Es entstehen kaum Härtefälle.
- Ergänzungsleistungen wurden in den letzten Jahren laufend verbessert.

Teilweise Aufhebung

Der Einwohnerrat beschloss am 23. Oktober 2009 die teilweise Aufhebung des Reglements: Verzicht auf die AHV- und IV-Beihilfen, Beibehaltung der Mietzinsbeihilfen in reduzierter Form.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Reglement über die Gemeindebeihilfen rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufheben?

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen den Stimmberechtigten:

Ja zur Aufhebung des Reglements über die Gemeindebeihilfen rückwirkend auf den 1. Januar 2009

Vollständige Aufhebung

Am 19. November 2009 kam der Einwohnerrat auf seinen Entschluss zurück und beschloss: vollständige Aufhebung der Gemeindebeihilfen, 50'000 Franken für Härtefälle im Jahr 2009.

Parlamentarisches Referendum

An der gleichen Sitzung des Einwohnerrats vom 19. November 2009 wurde mit 14 Unterschriften (CVP und L2O) das parlamentarische Referendum gegen den soeben gefällten Entscheid eingereicht. Das Volk soll das letzte Wort haben.

Auswirkung des Volksentscheids

In der Volksabstimmung vom 7. März 2010 geht es nur um zwei Möglichkeiten:

- **Ja.** Ein Ja bedeutet die vollständige Aufhebung des Reglements Gemeindebeihilfen.
- **Nein.** Ein Nein bedeutet die Weiterführung der heutigen Praxis.

Aufhebung Reglement Gemeindebeihilfen

1 Die Gemeindebeihilfen

Seit 1975 besteht in Horw ein Reglement über die Gemeindebeihilfen. Ausgerichtet werden AHV und IV-Beihilfen sowie seit 1994 auch Mietzinsbeihilfen (siehe Reglement im Anhang).

AHV- und IV-Beihilfe

Anspruchsberechtigt sind Bezügerinnen oder Bezüger einer AHV/IV-Rente, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze gemäss Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen nicht übersteigt.

Ausgeschlossen sind

- Einzelpersonen mit einem Vermögen über 25'000 Franken.
- Ehepaare mit einem Vermögen über 40'000 Franken.
- Vollwaisen mit einem Vermögen über 15'000 Franken.

Als Vermögen gilt das Reinvermögen, ohne Berücksichtigung der Sozialabzüge. Immobilien und Wertschriften werden zum Steuerwert angerechnet.

Die jährliche AHV/IV-Beihilfe beträgt

- für Einzel- und getrennt lebende Personen 400 Franken.
- für Ehepaare 700 Franken.

Lebt eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller mit einem Partner oder einer Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt, werden Beihilfen nur ausgerichtet, wenn beide die Bezugsvoraussetzungen erfüllen.

Mietzinsbeihilfe

Anspruchsberechtigt sind AHV/IV-Rentnerinnen oder -Rentner, welche die Voraussetzungen zum Bezug einer AHV/IV-Beihilfe erfüllen und deren Mietzins (inkl. Nebenkosten) den höchstmöglichen Mietzins gemäss Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen übersteigt.

Überschreitet der Mietzins diesen errechneten Betrag, so wird diese Differenz als Mietzinsbeihilfe ausbezahlt, maximal Fr. 500.00 pro Monat.

Bezügerinnen oder Bezüger einer wirtschaftlichen Sozialhilfe sind nicht anspruchsberechtigt.

2 Wie kam es zur Aufhebung?

Am 20. November 2008 hat der Einwohnerrat das Budget 2009 zur Überarbeitung zurückgewiesen. Am 15. Januar 2009 behandelte der Einwohnerrat das vom Gemeinderat vorgelegte, überarbeitete Budget 2009. Der Einwohnerrat beschloss grossmehrheitlich, dass auf die Beiträge für Mietzinsbeihilfen sowie die Beihilfen an die AHV/IV zu verzichten sei.

Der Gemeinderat wurde jedoch beauftragt, dem Einwohnerrat einen separaten Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob das Reglement über die Gemeindebeihilfen aufgehoben werden soll.



3 Standpunkt des Referendumkomitees

Horw vergleicht sich gerne mit der auf der anderen Seite der Luzerner Bucht gelegenen Seegemeinde. Diese Gemeinde zahlt, nebst allen Zahlungen in den Finanzausgleich, nach wie vor Gemeindebeihilfen nach einem internen Reglement aus. Horw zahlte bisher jeweils im Dezember an finanziell schlecht gestellte AHV-Rentnerinnen und -Rentner einmalig pro Jahr 400 Franken für Einzelpersonen und 700 Franken für Ehepaare aus.

Im gleichen Reglement sind auch die Mietzinsbeihilfen enthalten, die bisher an Horwerinnen und Horwer mit Ergänzungsleistungen ausgerichtet wurden. Damit wurde das höhere Mietzinsniveau in der Gemeinde Horw kompensiert. Die Bezugsberechtigten konnten dadurch in ihrem angestammten Horwer Umfeld wohnen bleiben.

Insgesamt geht es um jährlich rund 250'000 Franken. Im Vergleich mit dem gesamten Aufwand der Gemeinde Horw von knapp 80 Millionen Franken eigentlich ein kleiner Betrag, welcher aber im Einzelfall durchaus eine grosse Bedeutung hat.

Die CVP-Fraktion hat in der Vergangenheit verschiedentlich zur steuerlichen Entlastung der Mitbürgerinnen und Mitbürger Hand geboten und unterstützt im Einwohnerrat die Bestrebungen von Gemeinderat und Parlament zur Ausgabenreduktion. Sie ist aber der Ansicht, dass klug gespart werden soll. Die CVP hat deshalb bei der Reduktion der Gemeindebeihilfen eine differenzierte Politik verfolgt und deren vollständige Abschaffung abgelehnt.

Die L2O andererseits hat stets vor den Folgen der Steuersenkungspolitik der bürgerlichen Mehrheit im Horwer Einwohnerrat gewarnt. Nun sind deren Folgen sichtbar. Während die hohen Einkommen von Steuerentlastungen profitieren soll bei den sozial Schwächsten gespart werden. Die L2O lehnt dies klar ab.

Aus diesen Gründen haben die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte von CVP und L2O gemeinsam das parlamentarische Referendum gegen die ersatzlose Streichung dieses wichtigen Ausgleichsinstrumentes ergriffen. Horw soll seine Finanzen im Griff haben, aber bitte nicht durch kurzsichtige und unsoziale Aktionen. Nun haben Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das letzte Wort.

Wir empfehlen Ihnen, nicht unser soziales Gefüge aufs Spiel zu setzen und als Akt der Solidarität mit den sozial Schwächsten unserer Gemeinde die Aufhebung des Reglementes über die Gemeindebeihilfen abzulehnen.

Nein zum undifferenzierten Sozialabbau - Nein zur Abschaffung der Gemeindebeihilfen.



4 Gründe für die Aufhebung

Der Gemeinderat unterbreitete dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag. Darin wurde dem Einwohnerrat beantragt, das Reglement über die Gemeindebeihilfen aus folgenden Gründen aufzuheben:

- Diese freiwilligen Leistungen gibt es in keiner anderen Agglomerationsgemeinde, ausser einer Gemeinde, die für Härtefälle eine Regelung vorsieht.
- Horw kann mit einer Aufhebung rund 250'000 Franken jährlich sparen.
- Durch eine Abschaffung der AHV/IV-Beihilfe entstehen kaum Härtefälle, da eine gezielte Einzelhilfe über den Sozialhilfefonds oder private Hilfsorganisationen möglich ist.
- Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wurden in den letzten Jahren laufend verbessert, indem die Beiträge an den Lebensunterhalt, an die Krankenkassen- sowie Krankheitskosten regelmässig erhöht worden sind.
- Gestützt auf die nicht sehr rosigen Zahlen des Finanz- und Aufgabenplanes 2010 - 2015 sowie den Beschluss des Einwohnerrats ist auf die individuell wirkungsvolle Mietzinsbeihilfe in Zukunft zu verzichten und das ganze Reglement der Gemeindebeihilfe aufzuheben.
- Es müssen eher indirekte Mittel, wie günstiges Baurecht, zur Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum eingesetzt werden.
- Individuelle Härtefälle sind für eine begrenzte Zeit über Stiftungen oder Hilfsorganisationen lösbar.

5 Einwohnerrat ist knapp für Aufhebung Teilweise Aufhebung

Mit 22:6 stimmt der Horwer Einwohnerrat am 23. Oktober 2009 in einer ersten Reglementsberatung der Aufhebung der AHV/IV-Gemeindebeihilfen zu. Die Mietzinsbeihilfe soll nicht aufgehoben, aber reduziert werden. Gewährt werden sollen noch 125 Franken für Einzelpersonen (heute 200 Franken) und 175 Franken für Ehepaare (heute 300 Franken).

Vollständige Aufhebung

Am 19. November 2009 kommt der Einwohnerrat aber auf seinen Beschluss zurück. Nachdem sich bei der Abstimmung eine Pattsituation von je 14 Stimmen für eine vollständige Aufhebung des Reglements bzw. die Beibehaltung einer reduzier-

ten Mietzinsbeihilfe ergibt, fällt die Einwohnerratspräsidentin – wie in der Geschäftsordnung für solche Fälle vorgesehen - den Stichentscheid. Es wird mit diesem Stichentscheid beschlossen, das Reglement über die Gemeindebeihilfen, wie vom Gemeinderat beantragt, rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufzuheben. Für Härtefälle werden für das Jahr 2009 aber 50'000 Franken bewilligt.

Die **Geschäftsprüfungskommission (GPK)** unterstützt im Grundsatz die Aufhebung des Reglements, insbesondere, da die umliegenden Gemeinden solche Beihilfen bereits abgeschafft haben und sowohl Leistungsumfang wie Administration zunehmend aufwändiger geworden sind. Im Gegensatz zu den AHV-Beihilfen können jedoch gemäss GPK die Mietzinsbeihilfen aufgrund der vergleichsweise hohen Mietzinse in Horw in gewissen Fällen gerechtfertigt sein. Für das Jahr 2009 sollen noch für Härtefälle im Bereich der Mietzinsbeihilfen einmalig max. 50'000 Franken bewilligt werden.

Gemäss **Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)** handelt es sich bei den Gemeindebeihilfen um freiwillige Leistungen der Gemeinde Horw. Bei der Überprüfung der Ausgaben der Gemeinden liege es in der Natur, zuerst freiwillige Zuwendungen zu streichen. Horw sei die einzige Gemeinde in der Region. Warum soll sich Horw diesen Luxus leisten, wo es doch in anderen Gemeinden auch ohne geht? Mietzinsbeihilfen gestatten es Bürgerinnen und Bürgern, sich eine entsprechende Wohnung zu leisten. Mit dem Wegfall dieser Unterstützung müssen sich diese Personen eventuell neu orientieren, was ja nicht auf den Raum Horw beschränkt sein muss. Gemäss Aussage des Gemeinderates wird es kaum Härtefälle geben. Mietzinsbeihilfen ermöglichen es aber Personen, in ihrem gewohnten Umfeld zu bleiben und so sozial abgesichert zu sein. Die GSK spricht sich mit knapper Mehrheit für die Aufhebung des Reglementes aus.

Für die **CVP-Fraktion** verlangt die Wirtschaftskrise einen sorgfältigen und verantwortungsvollen Einsatz der vorhandenen finanziellen Ressourcen. Auf die AHV- und IV-Beihilfen kann verzichtet werden, die Mietzinsbeihilfen sind weiterzuführen. Die CVP steht zu einem verantwortungsvollen Umgang der Ressourcen und tritt auch für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Mitmenschen ein. Deshalb sollen die Mietzinsbeihilfen weitergeführt werden.

Die **SVP-Fraktion** unterstützt die Aufhebung des Reglements über die Gemeindebeihilfen. Zur

Behebung von Härtefällen soll ein Sonderkredit von max. 50'000 Franken beschlossen werden.

Für die **FDP-Fraktion** muss man beim heutigen Spardruck auch unattraktive Entscheide fällen, selbst dann, wenn es einmal mehr jene Leute trifft, die sonst schon nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Bei der letzten Budgetdebatte hat der Einwohnerrat in einem demokratischen Entscheid beschlossen, die Auszahlung der AHV- und IV-Beihilfen sowie der Mietzinsbeihilfen zu streichen und nicht mehr ins nächste Budget aufzunehmen. Die Gemeindebeihilfen wurden in Horw schon öfter hinterfragt, da alle anderen Agglomerationsgemeinden diese schon seit längerer Zeit abgeschafft haben. Allenfalls sind beim völlig ausgetrockneten Wohnungsmarkt noch die Mietzinsbeihilfen berechtigt. Es wird in Horw zu keinen gravierenden Härtefällen kommen, die Ergänzungsleistungen wurden in den letzten Jahren laufend angepasst und die Beiträge zum Lebensunterhalt erhöht.

Für die **L20-Fraktion** ist es unsozial, auf dem Buckel der finanziell schwächeren Horwerinnen und Horwer zu sparen. Das Reglement ist wie bisher zu belassen und auf die Streichung der Mietzinsbeihilfen und Gemeindebeihilfen zu verzichten. Als Zeichen der Kompromissfähigkeit ist die L20 bereit, eine Senkung der Beiträge in Kauf zu nehmen.



Parlamentarisches Referendum

Während der Einwohnerratssitzung vom 19. November 2009 wird das parlamentarische Referendum angekündigt. Bis Sitzungsschluss wird dieses mit 14 Unterschriften eingereicht. Es ist somit zu Stande gekommen. Damit können nun die Stimmberechtigten entscheiden, ob das Reglement über die Gemeindebeihilfen aufgehoben werden soll.

Beschluss des Einwohnerrates

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1408 des Gemeinderates vom 17. September 2009
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

1. Das Reglement über die Gemeindebeihilfen wird rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufgehoben. Für Härtefälle werden für das Jahr 2009 max. Fr. 50'000.00 bewilligt.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zu Stande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 19. November 2009

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 kommt das parlamentarische Referendum zu Stande, wenn 2/5, mindestens aber 10, der bei der Beschlussfassung anwesenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte nach der Schlussabstimmung, aber vor Schluss der Sitzung, schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen. 14 Ratsmitglieder haben das parlamentarische Referendum ergriffen, womit es zu einer Volksabstimmung kommt.

6 Auswirkung des Volksentscheides

Bei einem Ja zur Aufhebung wird das Reglement über die Gemeindebeihilfen rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufgehoben. Da die Abstimmung über die Aufhebung erst im März 2010 stattfindet, hat der Gemeinderat beschlossen, für das Jahr 2009 Mietzinsbeihilfen sowie reduzierte AHV- und IV-Beihilfen auszuzahlen. Somit würden bei einer Aufhebung ab dem Januar 2010 keine Beihilfen mehr ausbezahlt.

Wird die Aufhebung des Reglements über die Gemeindebeihilfen abgelehnt, so bleibt dieses in Kraft und es können weiterhin sowohl AHV- und IV-Beihilfen, als auch Mietzinsbeihilfen ausbezahlt werden. Für eine Änderung des Reglements, damit z.B. inskünftig nur noch Mietzinsbeihilfen ausbezahlt würden, wäre wiederum ein Vorstoss im Einwohnerrat notwendig, damit der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen entsprechenden Bericht und Antrag unterbreiten kann.

7 Anhang: Reglement über die Gemeindebeihilfen vom 11. November 1993

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 21. Oktober 1993
- in Anwendung von Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Horw gewährt ihren Einwohnern eine Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Beihilfe (im folgenden AHV/IV-Beihilfe genannt) und eine Mietzinsbeihilfe nach Massgabe dieses Reglements.

Art. 2 Finanzierung

Die notwendigen Kredite sind jährlich in den Voranschlag der Bürgergemeinde bzw. der Einwohnergemeinde Horw aufzunehmen.

II. AHV/IV-BEIHILFE

Art. 3 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind Bezügerinnen oder Bezüger einer AHV/IV-Rente, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze gemäss Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen vom 27.10.1987 nicht übersteigt.

2 Vom Bezug einer AHV/IV-Beihilfe sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens ausgeschlossen

- Einzelpersonen mit einem Vermögen über Fr. 25'000.00
- Ehepaare mit einem Vermögen über Fr. 40'000.00
- Vollwaisen mit einem Vermögen über Fr. 15'000.00

3 Als Vermögen gilt das Reinvermögen, ohne Berücksichtigung der Sozialabzüge. Immobilien und Wertschriften werden zum Steuerwert angerechnet.

Art. 4 Anmeldung

Die Beihilfe wird nur auf Grund einer schriftlichen Anmeldung gewährt. Diese ist jährlich bis Ende November einzureichen und gilt für das laufende Kalenderjahr.

Art. 5 Höhe der Beihilfen

1 Die jährliche AHV/IV-Beihilfe beträgt

- a) für Einzelpersonen Fr. 400.00
- b) für Ehepaare Fr. 700.00

2 Leben die Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt, so findet Ziffer 1, lit. a Anwendung.

III. MIETZINSBEIHILFE

Art. 6 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind AHV/IV-Rentnerinnen oder -Rentner, welche die Voraussetzungen zum Bezug einer AHV/IV-Beihilfe erfüllen und deren Mietzins (inkl. Nebenkosten) den höchstmöglichen Mietzins gemäss Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen übersteigt.

2 Bezügerinnen oder Bezüger einer wirtschaftlichen Sozialhilfe sind nicht anspruchsberechtigt.

Art. 7 Höhe der Mietzinsbeihilfe

Überschreitet der Mietzins den gemäss Art. 6 errechneten Betrag, so wird diese Differenz als Mietzinsbeihilfe ausbezahlt, maximal Fr. 500.00 pro Monat.

Art. 8 Anmeldung

1 Gesuche für eine Mietzinsbeihilfe können jederzeit beim Sozialamt gestellt werden.

2 Die Nachforderung ist auf die letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 9 Wohnsitz

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss einen gesetzlich geregelten Wohnsitz in der Gemeinde Horw haben.

2 Ist die Anspruchsberechtigung nur für einen Teil des Jahres gegeben, so werden die Beihilfen anteilmässig ausgerichtet.

Art. 10 Gemeinsamer Haushalt

Lebt eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller mit einem Partner oder einer Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt, werden Beihilfen nur ausgerichtet, wenn beide die Bezugsvoraussetzungen erfüllen.

Art. 11 Verzicht

Berechtigte können jederzeit auf die Gemeindebeihilfen verzichten. Verzichte sind widerrufbar, doch besteht für die Zeit vom Verzicht bis zum Widerruf kein Nachbezugsrecht.

Art. 12 Auszahlung

Die Beihilfen werden jährlich im Dezember ausbezahlt. Die Mietzinsbeihilfe kann bei Bedarf auch in Raten ausgerichtet werden.

Art. 13 Meldepflicht

Die Empfänger von Beihilfen oder deren Vertreter sind verpflichtet, jede Aenderung in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Beihilfen führen kann, sofort zu melden.

Art. 14 Rückerstattung

Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Angaben bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.

Art. 15 Durchführung / Beschwerdeinstanz

1 Mit der Durchführung wird das Sozialamt beauftragt.

2 Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Er entscheidet endgültig.

Art. 16 Anpassung

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Höhe der Leistungen nach Art. 5 und 7 periodisch im Rahmen des Voranschlages den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 29. Januar 1975 mit Abänderung vom 12. Dezember 1979.

Horw, 11. November 1993

Beatrice Buholzer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

